



**Vereinsstatuten**  
Interessengemeinschaft  
Badi Full





## **Rechtsform, Zweck und Sitz**

### Art. 1

Unter dem Namen IG Badi Full besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Die IG Badi Full hat sich als Vereinszweck die Erhaltung des Freibades unserer Gemeinde Full-Reuenthal gesetzt.

Der Zweck des Vereins:

die Akzeptanz der Badi in der Bevölkerung fördern bzw. erhalten den idyllischen und familienfreundlichen Charakter der Anlage unterstreichen die Attraktivität unserer Badi steigern.

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung des Schwimmbades Full. Er fördert das Interesse der Bevölkerung am Schwimmbad.

### Art. 3

Der Sitz der IG Badi Full befindet sich in Full-Reuenthal. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## **Organisation**

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Mitgliedschaft**

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

#### Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitgliedern
- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern

Mitglied der IG Badi Full kann werden, wer sich schriftlich um die Aufnahme bewirbt. Diese erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft ist nicht an den Wohnsitz in Full-Reuenthal gebunden.

#### Art. 8

Austritt; Der Austritt aus der IG Badi Full erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

## Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

## **Generalversammlung**

### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten gemäss Tagesordnung.
- Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie

nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

#### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr

- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle  
andere Vorschläge

#### Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

#### Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

### **Vorstand**

#### Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Kassier, Aktuar und zwei weiteren Mitgliedern), die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

#### Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

#### Art. 23

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

#### Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

#### Art. 25

Falls Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich zur nächsten Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder selbst zu ergänzen. Der Vorstand, wie auch die übrigen Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Entschädigungen, Honorare und Spesen.

### **Revisionsstelle**

#### Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus



zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

## **Vereinsvermögen**

Art. 27

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Auflösung**

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen vom Vorstand nach folgenden Prioritäten verteilt:

1. Spenden- und Sponsoringbeiträge werden zinslos zurück-erstattet, sofern deren Herkunft bekannt ist. Reicht das Vereinsvermögen dazu nicht aus, werden die Auszahlungen prozentual gekürzt.
2. Nicht mehr zuweisbare Beträge und Zinsen werden der Gemeinde Full-Reuenthal überwiesen. Der Vorstand beschliesst über die zweckgebundene Verwendung der Beiträge und Zinsen. Vollzugsbehörde ist der Gemeinderat Full-Reuenthal.

## Im Namen des Vereins

DER PRÄSIDENT	OLIVER ERDIN
DIE KASSIERIN	EVA KUHN
DER AKTUAR	PATRICK MEYER BORNER
DIE BEISITZENDE	DANIELA HAUSER
DER BEISITZENDE	SVEN SENNHAUSER

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 13. November 2015 in Full-Reuenthal angenommen.



**igbf**